

Eine Aufenthaltserlaubnis nach der „Massenzustrom-Richtlinie“ (§ 24 AufenthG) erleichtert und verkürzt den Prozess erheblich und sichert den sofortigen Zugang zum Arbeitsmarkt



	Aufenthaltsrechte	Arbeitsmarktzugang	Sozialleistungen
Freie Einreise	Visumsfreie Einreise 90 Tage visumsfreier Aufenthalt in Deutschland für Bürger*innen der Ukraine. Verlängerung um weitere 90 Tage möglich	sehr eingeschränkter Zugang außer: bei Vorliegen einer <u>Fiktionsbescheinigung</u>	
NEU	Aufenthaltserlaubnis nach der „Massenzustrom-Richtlinie“ (EU-Richtlinie 2001/55/EG + §24 AufenthG)	Arbeitsmarktzugang besteht <ul style="list-style-type: none"> ✓ nach pauschaler Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ✓ BA-Zustimmung nicht erforderlich ✓ keine Zustimmungsvorbehalt bei Beschäftigungswechsel oder Aufnahme von Aus- und Weiterbildung 	Asylbewerberleistungsgesetz <ul style="list-style-type: none"> ✓ Lebensunterhalt ✓ Unterkunft Agentur für Arbeit <ul style="list-style-type: none"> ✓ Beratung / Vermittlung ✓ Förderleistungen bei ausreichenden Deutschkenntnissen
Herkömmliche humanitäre Schutzrechte	Grundrecht auf Asyl (Art. 16a Grundgesetz, § 25 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG)		Zugang zu Leistungen nach dem SGB II eröffnet (Anwendung der herkömmlichen Vorgehensweise – Beispiel Zuwanderung von Menschen mit Fluchtigrationshintergrund seit 2014)
	Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 25 Abs. 2 Satz 1 1. Alternative AufenthG)		
	Subsidiärer Schutz insbesondere für Bürgerkriegsflüchtlinge (§ 25 Abs. 2 Satz 1 2. Alternative)		

Geflüchtete aus der Ukraine können vorerst bis zum 23.05.2022 visumsfrei einreisen. Ohne Visa besteht für die Betroffenen kein Zugang zum Arbeitsmarkt. Bis zum 23.05.2022 müssen sich die geflüchteten Ukrainer bei der zuständigen Ausländerbehörde melden und einen Antrag zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG (Massenzustrom-Richtlinie) stellen. Dieser Aufenthaltstitel wird dann für die **Dauer bis zum 04.04.2024** erstellt werden.

Die Ausländerbehörde wird dann eine Fiktionsbescheinigung (Übergangsbescheinigung) für die Aufenthaltserlaubnis nach §24 AufenthG erstellen, in der automatisch in den „Nebenbestimmungen“ die Beschäftigungserlaubnis eintragen ist, auch wenn noch kein konkretes Beschäftigungsverhältnis in Aussicht steht.

Das bedeutet, dass der Arbeitsmarktzugang sofort möglich und keine weitere Arbeitserlaubnis einer anderen Behörde erforderlich ist.

Es bedarf auch keiner weiteren Zustimmung der BA.

Der freie Arbeitsmarktzugang gilt überwiegend

- für **Helfer** und **Fachkräfte** in nicht-reglementierten Berufen (duale Ausbildung),
- für **Helfer** in reglementierten Berufen (Gesundheits- und Sozialberufe)
- bei Zeitarbeitsfirmen
- bei Selbständigkeit.

Achtung!:

Fachkräfte aus reglementierten Berufen (auch der Pflegefachhelfer mit 1 jähriger Ausbildung) benötigen zur Ausübung der Tätigkeit eine Berufserlaubnis. Diese kann nur über das Anerkennungsverfahren bei den Regierungsbezirken erworben werden und dauert in der Regel. Zudem muss dann auch der Aufenthaltstitel auf den §16d AufenthG umgeschrieben werden.